

Rechtsverordnung

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Fossilfundstelle Wöllstein“ Gemarkung Wöllstein, Landkreis Alzey-Worms

Aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 6 und § 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und § 9 sowie § 13 Abs. 3 Satz 1 bis 4, § 13a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie -Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege- in Mainz, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigegeführten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Wöllstein, in dem Funde und Befunde zu erwarten sind, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Fossilfundstelle Wöllstein“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigegeführten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, rot markiert. Die Abgrenzung der Karte ist verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.
- (2) Das Grabungsschutzgebiet liegt in der Gemarkung Wöllstein, Flur 20, Flurstück- Nr. 182, 181, 180 (teilweise) und 253 (Fahrweg)

§ 3

Schutzzweck und Begründung

- (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen erdgeschichtlichen Befunde.
- (2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass bei Ausgrabungen wichtige Funde nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen. Es soll gewährleistet werden, dass eine erdgeschichtliche Erforschung möglich ist.
Die Unterschutzstellung wird wie folgt beschrieben und begründet:
Bei dem bezeichneten Gebiet handelt es sich um eine aufgelassene Sandgrube sowie ein daran südlich angrenzendes Sandvorkommen. Bei den Kiesen und Sanden handelt es sich um eine Küstenablagerung der Tertiär-Zeit (Oligozän, Alzey-Formation, 30 Millionen Jahre alt). In der Sandgrube befinden sich Relikte eines Brandungskliffs, Kiese mit Fossilschillen und Sande mit reicher Fossilführung. Die Sande sind Typuslokalität der Muschel Chlamys (Aequipecten) stapfi NEUFFER, 1973 und des Hais Woellsteinia gracilis REINECKE, STAPF & RAISCH 2001. Außerdem ist die eh. Sgrb. der heute einzige fossilführende Aufschluss für die älteren Anteile der Alzey-Formation (GRIMM et al. 2000). Zähne der genannten Haiart sind in Mitteleuropa einmalig und heute nur noch in Wöllstein zu finden. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung der Fundstelle

dringend notwendig. Zugleich ist die Fundstelle für Forschung und Lehre (laufende Promotion über Gehörsteine von Fischen) sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtig.

§ 4

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Unterer Denkmalschutzbehörde und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zweckes Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 5

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

- (1) Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 Abs.1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken und Grundstücksteilen Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Rodungen, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Anmerkung: Die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke, auch tiefpflügen, ist hiervon nicht betroffen bzw. wird nicht eingeschränkt. Es wird an der Fundstelle mit drei Schildern auf den Schutzzweck hingewiesen.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. Bauen und Umwelt, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder bei der Verbandsgemeinde Wöllstein in Wöllstein einzureichen. Die Gemeinde legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Kreisverwaltung Alzey-Worms als untere Denkmalschutzbehörde vor, diese leitet sie an die Fachbehörde weiter.
- (3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist kann Sicherheitsleistung verlangt werden, dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechts.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 DSchG geregelt. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,-- € in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000,-- € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7

Denkmalbuch und Liegenschaftskataster

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgt die Eintragung des Grabungsschutzgebietes als geschütztes Kulturdenkmal in das Denkmalbuch des Landkreises Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde. Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet.
- (2) Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung als Grabungsschutzgebiet in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 03. Mai 2011

Kreisverwaltung Alzey-Worms

-Untere Denkmalschutzbehörde-

Ernst Walter Görisch

Landrat